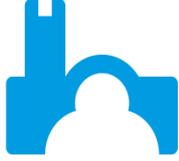


Große Kreisstadt
GLAUCHAU 

The logo of Glauchau consists of a blue silhouette of a building with a central archway and a smaller structure on the right.

**Satzung über die Entschädigung der
ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
der Großen Kreisstadt Glauchau**

(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Glauchau	3
§ 2 Wegfall der Aufwandsentschädigung	4
§ 3 Auslagenpauschalen	4
§ 4 Sicherheitswachen, ehrenamtlich tätige Ausbilder in der Feuerwehr und andere freiwillige Aufgaben	5
§ 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Auslagenpauschalen.....	5
§ 6 Zuwendungen bei Dienstjubiläen	6
§ 7 Zuwendungen an Alters- und Ehrenabteilungen	7
§ 8 Zuwendungen zu Geburtstagen	7
§ 9 Zuwendungen zu Ehejubiläen	7
§ 10 Zuwendungen bei Trauerfällen	8
§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	8
Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)	8

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel

Auf der Grundlage des § 4 und § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist und § 15 Abs. 5 i. V. m. § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 08. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Jubiläumswendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächsische BRK-Jubiläumswendungsverordnung - SächsBRKJubZVO) vom 16. März 2011 (SächsGVBl. S. 55), die zuletzt durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen BRK-Jubiläumswendungsverordnung vom 05. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 412) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau am 25. April 2024 folgende Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Glauchau (Feuerwehrentschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Glauchau

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt
- | | |
|---|----------|
| für den Stadtwehrleiter | 150,00 € |
| für die stellvertretenden Stadtwehrleiter | 120,00 € |
| für durch den Stadtwehrleiter berufene Beauftragte zur Erfüllung besonderer Aufgaben (für die Dauer der Berufung) | 50,00 € |
| für die Stadtteilwehrleiter/Ortswehrleiter | 120,00 € |
| für die stellvertretenden Stadtteilwehrleiter/Ortswehrleiter | 70,00 € |
| für die berufenen Jugendfeuerwehrwarte der Standorte | 60,00 € |
| für die berufenen stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte der Standorte | 20,00 € |
| für die berufenen Leiter der Kinderfeuerwehren der Standorte | 30,00 € |
| für die berufenen Gerätewarte der Standorte | 50,00 € |
| für die berufenen Beauftragten Atemschutz der Standorte | 30,00 € |
| für die berufenen Sicherheitsbeauftragten der Standorte | 30,00 € |
| für die Leiterinnen der Frauengruppen der Standorte | 30,00 € |
| für die Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen der Standorte | 30,00 € |
- (2) Nimmt einer der unter Abs. 1 genannten Stellvertreter die Aufgabe des Stadtwehrleiters bzw. des Stadtteil-/Ortswehrleiters im vollen Umfang in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wahr, so erhält nur er die Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum in

voller Höhe des Stadtwehrlers bzw. des Stadtteil-/Ortswehrlers. Die Stellvertreter müssen sich die ihnen eigentlich zustehenden Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 anrechnen lassen.

- (3) Auf schriftlichen, begründeten Antrag kann der Stadtfeuerwehrausschuss die Kürzung der in Abs. 1 benannten Beträge für einzelne Funktionen beschließen.
- (4) Nimmt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau mehrere Funktionen nach Abs. 1 wahr, so erhält er den Höchstbetrag zu 100% und jeden weiteren Betrag zu 50%.
- (5) Die Stadt Glauchau kann den Kreis der Funktionsträger im Einzelfall per Satzung erweitern, sofern die Summe der in der Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) genannten Höchstbeträge nicht überschritten wird.
- (6) Atemschutzgeräteträger, welche die Anforderungen der FwDV 7 erfüllen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 3,00 € je angefangenen Monat mit nachgewiesener Tauglichkeit.

§ 2

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt
 1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
 2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 3

Auslagenpauschalen

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau haben Anspruch auf einen Auslagenersatz.
- (2) Der Auslagenersatz wird als Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 € pro Einsatz gezahlt. Ein Einsatz im Sinne des § 61 Abs. 1. Satz 5 SächsBRKG beginnt bei Ausrücken der Feuerwehr und endet mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Wird der Einsatz vor dem Ausrücken abgebrochen, gilt Satz 1. Bei Feststellen der „Sonderlage“ wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 nur einmal und nicht für jede einzelne abgearbeitete Einsatzstelle gezahlt.
- (2.1) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 wird bei Feststellen der „Sonderlage“ durch den Einsatzleiter für alle an der Sonderlage beteiligten, namentlich erfassten Einsatzkräfte eine einmalige Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 Euro und nicht für jede einzelne abgearbeitete Einsatzstelle gezahlt. Diese Festlegung trifft auch auf geplante Sonderlagen zu.

Im Einzelfall kann der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter abweichende Festlegungen treffen.

- (3) Für die Gewährung dieses Auslagenersatzes ist ein Erscheinen innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung im Gerätehaus erforderlich.
Im Einzelfall kann der Stadtteilwehrleiter/Ortswehrleiter abweichende Festlegungen treffen.
- (4) Darüber hinaus erhalten die ehrenamtlichen Angehörigen der Abteilungen der Standorte einen Pauschalbetrag in Höhe von 3,00 € für die Teilnahme an den Aus- und Fortbildungen sowie für die angeordneten Standortdienste.
- (5) Des Weiteren wird ein Pauschalbetrag von 3,00 € pro Dienst für die Ausbilder in der Jugendfeuerwehrausbildung gezahlt.
- (6) Die berufenen Betreuer in den Kinderfeuerwehren erhalten einen Pauschalbetrag von 3,00 € pro Dienst.
- (7) Für angeordnete Bereitschaftsdienste wird für die namentlich festgelegten, sich in Bereitschaft haltenden Kameraden, bis sechs Stunden eine Bereitschaftspauschale in Höhe von 5,00 € und über sechs Stunden von 10,00 € pro Dienst gezahlt.
- (8) Die Stadtteilwehrleiter/Ortswehrleiter sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Einsätze/Dienste verantwortlich.
- (9) Die Auslagenpauschalen werden unabhängig von den Festlegungen des § 1 gezahlt.

§ 4

Sicherheitswachen, ehrenamtlich tätige Ausbilder in der Feuerwehr und andere freiwillige Aufgaben

- (1) Der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhält für die Durchführung kostenpflichtiger Sicherheitswachen 10,00 € pro Stunde.
- (2) Ehrenamtlich tätige, berufene Ausbilder der Feuerwehr Glauchau, welche auf Gemeindeebene standortübergreifende Lehrgänge gemäß FwDV 2 oder vergleichbarer Regelungen durchführen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des nach § 13 Abs. 5 SächsFwVO festgelegten Höchstsatzes je geleistete Ausbildungsstunde. Berufene Helfer der Ausbilder erhalten je geleisteter Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten, eine Aufwandsentschädigung in Höhe des nach § 13 Abs. 5 SächsFwVO, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Höchstsatzes. Die Aufwandsentschädigung wird nur gezahlt, wenn kein Verdienstausfall geltend gemacht wird.
- (3) Für die Übernahme anderer kostenpflichtiger freiwilliger Aufgaben erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr 17,90 € je Stunde.
Die Aufgabenstellung und Nachweisführung erfolgt über den Stadtwehrleiter.

§ 5

Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Auslagenpauschalen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für den jeweiligen vollen Monat gezahlt, in dem die entsprechende Funktion nach § 1 ausgeübt wurde. Besteht der Anspruch nicht für den vollen Kalendermonat, so wird für jeden Tag 1/30 des entsprechenden Monatsbetrags gezahlt, an dem die Funktion wahrgenommen wurde.

- (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, spätestens zum 31.01. des Folgejahres.
- (3) Die sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.
- (4) Die Auslagenpauschalen bzw. der Auslagenersatz für die Einsätze wird jährlich, nach Ablauf des Kalenderjahres, gezahlt.
- (5) Die Auslagenpauschale für die Aus- und Fortbildung, die Einsatzübungen sowie die Ausbildung der Jugendfeuerwehr wird jährlich, nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, gezahlt.
- (6) Die Aufwandsentschädigung für die berufenen ehrenamtlich tätigen Ausbilder der Feuerwehr Glauchau sowie deren Helfer wird auf Antrag nach Abschluss des Lehrgangs ausgezahlt.

§ 6

Zuwendungen bei Dienstjubiläen

- (1) Für 10 Jahre aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band in der Stufe Bronze des Freistaates Sachsen gemäß VwV Fw-HEZ eine finanzielle Zuwendung in der vom Freistaat Sachsen definierten Höhe nach SächsBRKJubZVO.
- (2) Für 20 Jahre aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben einer Urkunde eine finanzielle Anerkennung der Stadt Glauchau in Höhe von 150,00 €.
- (3) Für 25 Jahre aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band in der Stufe Silber des Freistaates Sachsen gemäß VwV Fw-HEZ eine finanzielle Zuwendung in der vom Freistaat Sachsen definierten Höhe nach SächsBRKJubZVO.
- (4) Für 30 Jahre aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben einer Urkunde eine finanzielle Anerkennung der Stadt Glauchau in Höhe von 250,00 €.
- (5) Für 40 Jahre aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band in der Stufe Gold des Freistaates Sachsen gemäß VwV Fw-HEZ eine finanzielle Zuwendung in der vom Freistaat Sachsen definierten Höhe nach SächsBRKJubZVO und eine Ehrengabe des Oberbürgermeisters der Stadt Glauchau.
- (5.1) Für 40 Jahre treuen Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes e.V. eine finanzielle Anerkennung der Stadt Glauchau in Höhe von 300,00 € und eine Ehrengabe des Oberbürgermeisters der Stadt Glauchau.
- (6) Für 50 Jahre aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band in der Stufe Gold als Sonderstufe des Freistaates Sachsen gemäß VwV Fw-HEZ eine finanzielle Zuwendung in der vom Freistaat Sachsen definierten Höhe nach SächsBRKJubZVO und eine Ehrengabe des Oberbürgermeisters der Stadt Glauchau.
- (6.1) Für 50 Jahre treuen Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. eine finanzielle Anerkennung der Stadt Glauchau in Höhe von 500,00 € und eine Ehrengabe des Oberbürgermeisters der Stadt Glauchau.
- (7) Für 60 Jahre treuen Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr neben dem Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes e. V. eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 500,00 € der Stadt Glauchau und eine Ehrengabe des Oberbürgermeisters der Stadt Glauchau.

- (8) Für 70 Jahre treuen Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr eine finanzielle Anerkennung der Stadt Glauchau in Höhe von 500,00 € und eine Ehrengabe des Oberbürgermeisters der Stadt Glauchau.
- (9) Die unter Abs. 5.1 stehende Verleihung des Ehrenkreuzes für 40 Jahre treue Dienste sowie die finanzielle Anerkennung und die Ehrengabe des Oberbürgermeisters der Stadt Glauchau erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nur, wenn es nicht das Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band in der Stufe Gold des Freistaates Sachsen sowie die Anerkennung und Ehrengabe nach Abs. 5 erhalten hat.
- (9.1) Die unter Abs. 6.1 stehende Verleihung des Ehrenkreuzes für 50 Jahre treue Dienste sowie die finanzielle Anerkennung und die Ehrengabe des Oberbürgermeisters der Stadt Glauchau erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nur, wenn es nicht das Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band in der Stufe Gold als Sonderstufe des Freistaates Sachsen sowie die Anerkennung und Ehrengabe nach Abs. 6 erhalten hat.

§ 7

Zuwendungen an Alters- und Ehrenabteilungen

- (1) Die Stadt Glauchau gewährt den Alters- und Ehrenabteilungen der Standorte der Feuerwehr Glauchau eine jährliche Zuwendung in Höhe von 5,00 € pro Angehörigen.

§ 8

Zuwendungen zu Geburtstagen

- (1) Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält zu folgenden Geburtstagen eine Zuwendung in Höhe von:

50. Geburtstag	30,00 €
60. Geburtstag	30,00 €
65. Geburtstag	30,00 €
70. Geburtstag	40,00 €
75. Geburtstag	40,00 €
weitere Geburtstage aller 5 Jahre	50,00 €

§ 9

Zuwendungen zu Ehejubiläen

- (1) Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält für folgende Ehejubiläen eine Zuwendung in Höhe von:

Grüne Hochzeit	100,00 €
Silberne Hochzeit	50,00 €
Goldene Hochzeit	50,00 €
Diamantene Hochzeit	50,00 €

§ 10

Zuwendungen bei Trauerfällen

- (1) Bei Trauerfällen wird eine Zuwendung an die Angehörigen in Höhe von 100,00 € gewährt. Diese kann durch die Stadtverwaltung Glauchau im Rahmen des Kondolierens über den zuständigen Orts-/Stadtteilwehrleiter ausgezahlt werden.
- (2) Verstirbt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Ausübung seiner dienstlichen Pflichten, erhalten die Hinterbliebenen zusätzlich zu Abs. 1 eine sofortige Zuwendung in Höhe von 1.500,00 €.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Glauchau (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 02.05.2018 außer Kraft.

Glauchau, den 26.04.2024

Gez.
Marcus Steinhart
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.